









**Sr. Königl. Majestät**  
in Preussen /rc.

Allergnädigste

# DECLARATION

Des  
sub Dato den 30. Martii Anno 1716.  
publicirten

## REGLEMENTS,

Wie es  
Mit der öffentlichen

# Kirchen = Gasse

zu halten.

---

B E R L I N,

Gedruckt bey Christoph Süßmilch, Königlichen Preussischen  
Hof - Buchdrucker, 1718.



DECLARATION

STAMMBOCH

1700

1700





**Im Gottes Gnaden**  
**Friedrich Wilhelm / König**  
**in Preussen / Marggraf zu Bran-**

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Cammerer und  
Churfürst / 2c. 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruss zuvor/  
Wohlwürdiger / Würdige / Edle / Hochgelahrte / Bi-  
schoff / Räthe und liebe Getreue. Wir haben bisher  
verschiedentlich vernommen / daß / ohnerachtet Wir  
bey Einführung der Kirchen- Busse in Unserm Kö-  
nigreich und Landen Uns die sichere Hoffnung gema-  
chet / daß der Allerhöchste zu diesem Gottseligen  
Werck / als wobey Wir nichts anders / als die Aus-  
breitung seiner Ehre und hingegen die Ausrottung  
aller groben Sünde und Missethaten / oder zum we-  
nigsten derselben öffentliche und demühtige Abbitte /  
zum Zweck gehabt / seinen Seegen und Gebeyen ge-  
ben / und einem jeden den Nutzen und Nothwendig-  
keit erkennen lassen würde / dennoch bisher von einem  
und andern darwider einige Zweifel erregt und sonst  
verschiedene Schwierigkeiten deshalb eingestreu-  
et werden wollen.

Gleich wie Wir Uns aber dadurch von Unserer  
Gottseligen Intention keinesweges abschrecken lassen/  
massen Wir versichert seyn / auch ein jeder rechtschaffe-  
ner



ner Christ in seinem Gewissen überzogen seyn wird/  
daß die Kirchen-Busse oder Disciplin ein in dem  
Göttlichen Worte gegründetes / von Christo / Unserm  
Heylande und Seeligmacher selbst verordnetes und  
in der ersten Kirche aufs genaueste beobachtetes Mit-  
tel sey / so zum Auffnehmen der wahren Christlichen  
Kirche und hingegen zur Zerstörung der Werke des  
Satans gereiche; Also haben Wir auch nach noch-  
mahliger reifflicher Erwägung der Sache / und nach-  
dem die bisher vorgekommene Dubia und Bedenk-  
lichkeiten von schlechter Erheblichkeit befunden wor-  
den / den Entschluß gefasset / bey Unserer dieserhalb  
unterm 30. Martii 1716. ergangenen Verordnung es  
bewenden zu lassen.

Da aber nicht zu leugnen / daß bey dem jezigen  
grossen Verfall des Christenthums und der Kirche  
Gottes / wie in vielen andern Dingen / also auch  
sonderlich hierin die meiste / zumahl der gemeine Mann /  
sich von solcher Kirchen-Disciplin eine ganz falsche  
Idée und Einbildung machet / und selbige / als eine  
Straffe und Beschimpfung ansiehet / da doch hinge-  
gen dieselbe nicht anders / als eine Wohlthat vor den  
gefallenen Sünder consideriret werden kan / und nur  
bloß dahin abzielet / daß er mit der dadurch geärgert  
ten und beleidigten Christlichen Gemeinde wieder  
ausgesöhnet und in den Schoß der Kirchen / dessen  
er sich durch die begangene Sünde unwürdig gema-  
chet



chet / nach seiner geschehenen Befehrung zu GOrt /  
wieder aufgenommen / die Glieder der Gemeinde aber  
auch dadurch ebenmäßig zu einer herzlichlichen Busse  
auch Neue und Leid über ihre Sünden und Vorbitte  
vor den gefallenen Bruder aufgemuntert werden  
mögen ;

So finden Wir vor allen Dingen höchst nöthig /  
daß nicht allein der irrige Wahn und Einbildung /  
welcher bey den meisten Menschen dieserhalb so tieffe  
Wurzel gefasset / denenselben benommen / sondern auch  
die bisher dabey angemerkte Abusus , und sonderlich  
die hin und wieder Unserer allergnädigsten Intention  
schnur stracks entgegen / bey dergleichen Actu ge-  
bräuchte unnöthige und anstößige Ceremonien / wie  
auch die unzuläßige Invectiven / Schmah- und Lä-  
sterungen der Predigere gegen die gefallene Sünder /  
als wordurch die Leute dem Ansehen nach von diesem  
sonst an sich Christlößlichen Werck am meisten abge-  
schreckt werden / gänzlich abgestellt / und sonsten die  
Sache dergestalt gefasset werde / daß der vorerwehnte  
erwünschte Endzweck dadurch erreicht werden möge.

Wir ordnen / wollen und befehlen auch demnach  
hiermit

I. Daß bey dieser Kirchen-Busse / Disciplin oder  
Ausföhnung mit der Kirche zuvorderst alles dasjeni-  
ge / was nur einigen Schein eines weltlichen Zwangs /  
Beschimpffung oder Straffe haben möchte / auf alle



Weise vermieden werden solle; Wie dann auch die weltliche Straffe der Laster und Verbrechen vor die ordinaire Gerichte allein gehöret / und soll bey denen Kirchen=Bussen / oder Kirchen=Disciplin denen gefallenen und bekehrten Sündern keines wegés zugemühtet werden / daß sie bey solchem Actu eine absonderliche Tracht haben; Es sollen auch dieselbe nicht durch die Gerichts=Diener zur Kirche begleitet / noch auch andere dergleichen Umstände / welche sonst bey denen weltlichen Gerichten zu Vollstreckung derer allda dictirten Straffen gebräulich / observiret werden; Denn da Uns gar wohl bekandt / daß die wahre Busse und Bekerung zu dem HErrn ein freywilliges und ungezwungenes Werck seyn soll: Also begreifen Wir auch ganz wohl / daß der äusserliche Zwang hiebey vielmehr einen schädlichen / als den von Uns intendirten heylsamen und guten Effect nach sich ziehen werde.

Insonderheit aber befehlen Wir hiermit

(II.) Allen und jeden Predigern alles Ernstes und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung / daß Sie bey dem Actu, da ein gefallener Sünder sich zur Kirchen=Busse bequemet und seine Sünde vorher beueuet und deren Vergebung von dem grossen Gdt erbethen hat / auch nunmehr mit der Gemeinde / wovon er ein Mitglied ist / ausgesöhnet zu werden verlanget / wider denselben keine Schmah= und Laster=

Wor=



Worte gebrauchen / oder ihm den begangenen Fehl-  
Tritt schimpfflich vor der Gemeinde vorrücken / viel-  
mehr aber haben Sie ihn in der Anrede mit Liebe  
und Sanfftmuht zu begegnen und solchergestalt zur  
Kirche wieder auf- und anzunehmen / die Güte Göt-  
tes / welcher solchen Sünder das Herz gerühret / und  
als einen verlohrenen Menschen von den Sünden-  
Wegen ab- und auf den rechten Weg wieder ge-  
bracht / auch denselben sonder Zweifel wieder zu  
Gnaden auf- und angenommen / zu preisen und seine  
herzliche Freude darüber vor der Gemeinde zu bezeugen.  
Denn da GOTT selbst in seinem Worte  
Uns lehret / daß auch im Himmel so grosse Freude sey /  
über einen gefallenen Sünder / der Busse thut ; So hat  
auch der Prediger seine Zuhörer zu solcher Freude bestens  
zu ermahnen / und zu gleichmäßiger Busse / wenn sie  
aus menschlicher Schwachheit auch in dergleichen  
Sünden / wovor Er sie doch ernstlich zu warnen hat /  
verfallen solten / auf alle Weise aufzumuntern.

Insonderheit aber / und damit Jedermann der  
irrige Bahn / als ob die Kirchen-Busse eine Straffe  
oder Beschimpffung sey / gänzlich benommen werden  
möge ; So haben die Prediger nicht allein an denen  
in vorgedachter Verordnung vom 30. Martii a. p. ge-  
setzten Sonntagen / sondern auch sonst bey allen Ge-  
legenheiten / und sonderlich an denen Buß- und Beth-  
Tagen / Imgleichen auch in denen Kinder-Lehren  
und



und öffentlichen Examiniibus von der Kirchen-Busse oder Zucht und Ausföhnung der gefallenen Sünder mit der beleidigten Christlichen Kirche gründlich zu handeln und ihren Zuhörern wohl begreifen zu machen / wie selbige von G D T selbst geordnet auch höchst nöhtig und nützlich / und ein wahres Kennzeichen der rechtgläubigen Kirche sey / und daß die Laster und Sünden / wordurch man die Göttliche Majestät beleidiget und sich von derselben entfernet / auch der Gemeinschaft der Christlichen Kirche sich unwürdig machet / zur Beschimpffung der Sünder nohtwendig gereichen müsse / die Erkänntniß solcher Sünden aber nebst einer rechtschaffenen Reue und Leyd über dieselbe / und die Begierde sich mit G D T und der geärgerten Christlichen Gemeinde wieder auszuföhnen und davon öffentliche Proben abzulegen / ein Werck der gnädigen Würckung des barmherzigen Gottes / und die Wieder-Aufnehmung in die Christliche Gemeinde / als welche durch die Kirchen-Busse zu wege gebracht wird / eine warhafftige Wohlthat und von allen demjenigen / was nur den Schein einiger Beschimpffung habe / gar weit entfernet sey.

Und gleich wie Wir

(III.) Schon hiebevör verordnet haben / daß nicht allein bey dem Laster der Hurerey / sondern auch bey andern dergleichen groben Sünden und Lastern die Kirchen-Disciplin statt haben solle / solches aber bis-  
her



her noch nicht in allen Stücken gehörig beobachtet worden; Als wollen Wir solches hiermit nochmalts wiederholet haben / dergestalt / daß bey Ehebruch / Hurerey / Mißbrauch des Allerheiligsten Nahmens Gottes und dessen Låsterung / Mein: Eynd / Fluchen / ruchloser Schåndung des Sabbaths / Diebstahl / Fresserey / Böllerey / Saufferey / Ungehorsam gegen Eltern und Obern / öffentliche Huren: Wirthschafften / Kuppelch und andern dergleichen ruchlosen öffentlichen Sünden / so zum Ergernüsse gereichen / solche Ergernüsse ebenfalls wegen des einen so wol / als wegen des andern durch die obbeschriebene Verßöhnung mit der Christlichen Kirche nach vorhergegangener wahren Busse und Bekehrung gehoben werden solle;

Jedoch verordnen Wir hiermit

(IV.) Daß / wann Jemand in eines oder das andere von denen oberwehnten Sünden verfallen / solches aber nicht publique noch zum öffentlichen Ergernüsse ausgebrochen seyn solte / oder auch wenn Jemand durch Gottes Wort oder sonst in seinem Gewissen wegen einer Sünde gerühret und es seinem Seel: Sorger im Vertrauen entdeckt / als welcher solches billig bis in seine Grube verschwiegen halten muß / diese Kirchen: Disciplin nicht statt haben solle / maassen sonst dadurch das Ergernüsse bey der Gemeinde erst würde erreget werden.

In dergleichen Fällen aber haben

B

(V.)



(V.) Die Predigere / als welche ohnedem / vermöge ihres Ampts / ihre Zuhörer vor allen Sünden zu warnen / und zu einem Christlichen und heiligen Leben und Wandel zu ermahnen verbunden seyn / jedesmahl / wenn von Jemand aus seiner Gemeinde / von dessen sündlichen Leben und Wandel ihm etwas glaubwürdig hinterbracht wird / dessen aber nicht überführet / weniger die Gemeinde dadurch geärgert worden / denselben zu sich zu beruffen / oder auch nach Beschaffenheit der Umstände zu besuchen / ihm solch böses Gerüchte zu eröffnen / und ihn zur Erkänntniß seiner Sünde und Besserung seines Lebens und Wandels mit Ernst / jedoch auch in Liebe und mit Christlicher Sanfftmuht zu ermahnen; Daferne nun solches bey demselben Ingress findet / und folglich der Sünder gewonnen und auf den rechten Weg wieder gebracht worden / so hat es dabey sein Bewenden / und darff der Prediger dabey ein mehres nicht thun / als nur / daß er sothanen Sünder in seinem guten und Christlichen Vorsatze mehr und mehr zu stärcken sich äusserst angelegen seyn lasse. Solte aber diese geheime Ermahnung nicht fruchten; So haben

(VI.) Die Predigere die übrige in Gottes Wort und sonderlich bey dem Matthæo am 18. Cap. im 16. und 17. Vers, wegen Befehrung der Sünder vorgeschriebene Gradus zu gebrauchen / und nach Anweisung solcher Göttlichen Verordnung ihm mit Zuziehung  
der



der Kirchen-Vorstehere / oder Aeltesten / oder sonst  
zwey / drey oder mehr frommer und Gottesfürchtiger  
Männer aus der Gemeinde / sonderlich aber seines  
ihm vorgesezten Inspectoris , noch weiter mit Ernst  
zuzureden / und zur Bekehrung zu ermahnen / und bey  
desselben annoch weiter fortwährenden Halsstarrig-  
keit und da solchergestalt sein ruchloser Wandel aus-  
gebrochen und zum öffentlichen Ergernüsse gediehen  
ist / ihn von dem heiligen Abendmahl auszuschliessen /  
und muß aldenn der Inspector des Orts / nachdem  
derselbe von der Sache gründliche Erkundigung ein-  
gezogen / davon an das Consistorium berichten / wel-  
ches darauf dem Befinden nach deshalb weiter ver-  
fügen wird. Und da auch übrigens zu allen Zeiten  
gewisse Staffeln der Kirchen-Disciplin , Censur und  
Busse bey der Christlichen Kirche nach Beschaffen-  
heit und Grösse der begangenen Sünde und des da-  
durch bey der Gemeinde gegebenen Ergernusses und  
sonst nach andern Umständen beobachtet worden ;  
So ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung / daß  
solches bey der von Uns heylsamlich verordneten Kir-  
chen-Disciplin ebenfalls in Acht genommen werden  
solle ; Und verordnen Wir demnach hiermit /

(VII.) Daß bey denenjenigen Personen / welche  
sich verlobet / vor geschener gewöhnlichen Priesterli-  
chen Copulation aber durch gar zu frühzeitigen Bey-  
schlaf sich vergangen und also gegen die Kirchen-



Ordnung gehandelt/keine andere Censur oder Kirchen-  
Disciplin adhibiret werden solle / als nur / daß der  
Prediger solche Persohnen vor sich fordere / ihnen we-  
gen ihres Fehl-Tritts gehörige Vorstellung thue / und  
wann sie darüber Reue und Leyd bezeigen / auch  
G D E solche Sünden demühtig abzubitten ver-  
sprechen ; So können alsdann dieselbe ohne weitere  
Aufilage zum heiligen Abendmahl gelassen werden.  
Auf gleiche Weise soll es auch

(VIII.) Mit denenjenigen gehalten werden /  
welche sich ohne vorhergegangenes Ehe- Versprechen  
durch einen Bey Schlaf versündigt haben / nachgehents  
aber sich einander zu heyrahten angeloben / und auch  
solche Heyraht würcklich vollziehen.

(IX.) Diejenige / welche sich zum erstenmahl zur  
Unzucht und Hurerey haben verführen lassen / son-  
sten aber eines ehrbaren und züchtigen Wandels sich  
bestiffen / sollen auch nach vorhergegangener privat  
Censur des Predigers auf gleiche Weise wie bey ob-  
bemeldten Personen erwehnet / zum heiligen Abend-  
mahl / ohne daß sie wie bisher an den meisten Orten  
der Gebrauch gewesen / die letzte zu seyn / gezwungen  
werden sollen / gelassen werden ; Jedoch daß in dem  
öffentlichen Gebeth vor die Communicanten / dersel-  
ben / wiewohl ohne Rahmen und nur mit Benennung  
der Anzahl / nach dem deshalb entworffenen und die-  
ser Verordnung beygefügeten Formular, Erwchnung  
gesche-



geschehe / und in ihrem Nahmen bey der Gemeinde  
umb Vergebung des gegebenen Ergernüsses angehal-  
ten werde.

(X.) Wann aber jemand sonst vorhin schon ein  
liederliches verüchtigtes und unzuchtiges Leben ge-  
führet / und solchergestalt zu Falle kömmt / wenn es  
gleich das erste mahl ist / imgleichen welche des Lasters  
der Hurerey zu wiederholten mahlen sich schuldig ge-  
machtet und die Gemeinde dadurch geärgert / nicht  
weniger auch die öffentliche Ehebrecher / Blut-Schän-  
der / Gottes-Lästerer / Huren-Wirthhe / Kuppeler /  
Kuppelerinnen und andere obbenandte ruchlose Sün-  
der / sollen so lange vom Gebrauch des heiligen Abend-  
mahls ausgeschlossen werden / bis sie ihre wahre Reue  
und Leid öffentlich nach der Vorschrift des hierunter  
publicirten Reglements vor Gott und der Gemeinde  
zu bezeugen / Christlich entschlossen seyn / und der Kir-  
chen-Disciplin hierunter sich submittiret haben.

(XI.) Wollen Wir hiermit nochmahls wieder-  
holet haben / daß bey allen diesen gar kein Zwang  
gebrauchet / sondern der Prediger erst allein / oder nach  
Befinden derer zu adhibirenden Graduum , mit Zu-  
ziehung eines benachtbahrten Predigers / oder des In-  
spectoris und ein paar anderer Christlichen Persoh-  
nen / allen unermüdeten Fleiß anwenden solle / umb  
den Sünder zur Busse und Bekehrung / auch bey de-  
nen oberzehlten öffentlichen Sünden zur öffentlichen



Versöhnung mit der beleidigten und geärgerten Kirche zu bringen; Und wenn dieselbe dazu nicht zu bewegen/ die Ausschließung von dem heiligen Abendmahl auf die obangeregte Weise geschehe; Solte aber der Sünder sich auch hieran nicht kehren; So wird derselbe/ als ein offenbahrer Verächter Gottes und seiner heiligen Sacramente/ der weltlichen Obrigkeit überlassen/ welche alsdenn dieserhalb das Nöthige weiter zu verfügen wissen wird. Und wenn auch ein solcher unbußfertiger Sünder und Verächter Gottes/ welcher die ihm solchergestalt angebohtene Gnade des Allerhöchsten gleichsam mit Füßen von sich stößet/ in solcher Zeit/ da er von der Gemeinschaft der Christlichen Kirche ausgeschlossen/ versterben solte; So soll derselbe nicht auf den Kirchhof/ vielweniger in der Kirche bey denen Leibern der übrigen Christen begraben werden.

Im übrigen aber und

(XII.) Ist es auch nicht genug/ wenn Jemand/ so vorhin eine Zeitlang in Unbußfertigkeit gelebet/ äußerlich bezeuget/ daß er sich zur Kirchen- Disciplin und Censur bequemen wolle/ sondern es haben die Predigere in solchen Fällen vernünfftig und wohl/ so viel in menschlichen Kräfften ist/ zu ergründen und zu überlegen/ ob es auch dem Sünder ein rechter Ernst sey/ und das Innerliche mit dem Aeusserlichen übereinstimme/ wie er dann auch mit allem Ernst und Eiffer



Eiffer dahin zu arbeiten hat / daß sie die Grösse ihrer Sünden und den darauf folgenden Zorn Gottes und dessen schwere Straffe erkennen / auch dannenhero die Gnade Gottes und die Versöhnung desselben ernstlich suchen / und den festen Vorsatz fassen / ihr sündlich Leben zu bessern. Allermassen sonst dergleichen äußerliche Scheinheiligkeit dem grossen GOTT nur ein Greuel ist.

(XIII.) Verstehet sich von selbst / daß / wenn jemand in so groben Missethaten verfallen sollte / daß er entweder am Leben gestraffet / oder des Landes auf ewig verwiesen würde / die Kirchen = Disciplin cessire / weil das gegebene Ergernüsse durch sothane Straffe getilget / und der Sünder von der Gemeinde / deren Mitglied er gewesen / ausgeschlossen wird. Solte aber Jemand nur auf gewisse Zeit des Landes verwiesen werden / und derselbe nach verflossener Zeit wieder zurück kommen; So kan er zur heiligen Communion eher nicht admittiret werden / er habe dann nach vorhergegangener wahren Busse das gegebene Ergernuß durch die öffentliche Kirchen = Busse gehoben.

(XIV.) Wenn auch jemand von einem frembden Orthe / allwo er etwa eine oder die andere von denen oberwehnten Sünden begangen haben mögte / sich in Unsere Lande begiebt und allda nieder läßt / auch sein vorhin geführtes Leben bessert; So kan derselbe



selbe deshalb auch zur Kirchen=Censur um desto we-  
niger angehalten werden / da solche Sünde nicht be-  
kandt / noch die Gemeinde / zu welcher er sich begiebt/  
geärgert worden.

(XV.) Schließlich ist Unsere allergnädigste und  
ernstliche Willens=Meinung / daß ein Jeder ohne  
Ansehen der Verohn / er sey hohes oder niedrigen  
Standes / sich dieser Kirchen=Disciplin submittiren  
solle. Und befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden/  
diese Unsere Verordnung / als welcher Wir in allen  
Stücken genau nachgelebet wissen wollen / in Unserer  
Chur=Marck nicht allein allen und jeden Inspectori-  
bus und Predigern / sondern auch sonst im Lande  
überall selbst durch den Druck bekandt zu machen / und  
darüber Jedsmahl gebührend zu halten. Seynd  
Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin / den 4.  
Decembris 1717.

Fr. Wilhelm.



M. L. v. Prink.



153289

17-OL

ULB Halle

3

004 990 641



VD 17









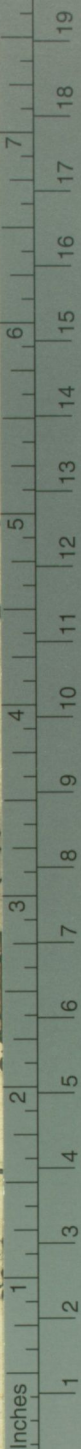
DECI

sub Dato d

REG

**S**irc

Gedruckt bey Chri



Centimetres

Farbkarte #13

B.I.C

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

stac

ON

716.

S,

tte

reussischen

3.

